

Freiwilliges Soziales Jahr im DRK Landesverband Oldenburg

Merkblatt zum Jugendarbeitsschutzgesetz

Das JArbSchG sieht besondere Regelungen für Jugendliche (15–17 Jahre) vor, die bis zum 18. Geburtstag gültig sind.

In der folgenden Zusammenstellung sind die Ausnahmen für den Alten- und Krankenpflegebereich bereits berücksichtigt. Weitere Ausnahmen sind auch im beiderseitigen Einverständnis nicht zulässig.

Arbeitszeit/Pausen

Zu unterscheiden ist zwischen Schichtzeit und Arbeitszeit.

Schichtzeit ist die tägliche Arbeitszeit plus Ruhepausen.

Arbeitszeit ist die reine Arbeitszeit ohne Ruhepausen.

Die Arbeitszeit darf nicht mehr als 8 Std. täglich und 40 Std. wöchentlich betragen.

Ausnahme: Wenn an einzelnen Werktagen (z. B. am Freitag) die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 ½ Std. beschäftigt werden.

Die Schichtzeit darf 10 Stunden nicht überschreiten. Zwischen dem Ende einer Spätschicht und dem Beginn der nächsten Schicht am nächsten Tag müssen mindestens 12 Stunden Freizeit liegen, d. h. dass Jugendliche nach einem regulären Spätdienst am nächsten Tag nicht mit dem üblichen Frühdienst beginnen dürfen.

Jugendliche dürfen in der Regel nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden, jedoch im Schichtbetrieb in Krankenhäusern, Alten- und Kinderpflegeheimen auch bis 23 Uhr.

Es müssen Ruhepausen eingehalten werden, und zwar

- bei einer Arbeitszeit von 4 ½ bis 6 Std. = 30 Minuten

- bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Std. = 60 Minuten.

Diese Ruhepausen müssen jede für sich mindestens 15 Min. dauern. Die erste Ruhepause darf frühestens eine Stunde nach Arbeitsbeginn liegen, die letzte spätestens eine Stunde vor Arbeitsende. Länger als 4 ½ Std. darf nicht ohne Ruhepause gearbeitet werden.

Wegen der notwendigen Erholung muss entweder ein Pausenraum da sein oder es darf während der Pausen im Arbeitsraum nicht gearbeitet werden.

Fünf-Tage-Woche

Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden.

Wenn Jugendliche an Samstagen eingesetzt werden, sind sie an einem anderen Arbeitstag derselben Woche dafür freizustellen.

Mindestens zwei Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben (dies ist eine Kann-Bestimmung, Ausnahmen im Einverständnis möglich).

Wenn Jugendliche an Sonntagen eingesetzt werden, sind sie an einem anderen Arbeitstag derselben Woche dafür freizustellen.

Jeder zweite Sonntag im Monat soll (Kann-Bestimmung), mindestens zwei Sonntage im Monat müssen (Muss-Bestimmung) beschäftigungsfrei bleiben.

Werden Jugendliche am Samstag und/oder Sonntag beschäftigt, sind sie nach Möglichkeit an zwei aufeinander folgenden berufsschulfreien (seminarfreien) Arbeitstagen derselben Woche freizustellen.

Feiertage

Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden:

am 24. Dezember und 31. Dezember nach 14 Uhr,

am 1. Weihnachtstag, Neujahr, am 1. Ostertag, am 1. Mai.

Jugendliche dürfen beschäftigt werden:

Karfreitag, Himmelfahrt, Pfingstsonntag und -montag, 3. Oktober, 2. Weihnachtstag.

Dafür ist der/die Jugendliche an einem anderen (seminarfreien) Arbeitstag derselben oder der folgenden Woche freizustellen.

gefördert vom: